

Verordnung über den Ladenschluss

Vom 25. Februar 1987 (Stand 1. Januar 1988)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 28. Mai 1874, Artikel 31 Ziffer 11 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 und § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

- a) Verkaufsgeschäfte und offene Verkaufsstände;
- b) Verleihgeschäfte;
- c) Dienstleistungsgeschäfte;
- d) Wandergewerbe;
- e) Ausstellungen mit Bestellungs- und Kaufsgelegenheiten;
- f) Autowaschanlagen.

² Ausgenommen sind

- a) Gastgewerbebetriebe;
- b) Märkte;
- c) Kioske und Zeitungsablagen;
- d) Tankstellen, Fahrzeughandel und -vermietung;
- e) Apotheken;
- f) Milchsammelstellen;
- g) Speiseeisverkaufsstände;
- h) Kastanienbrater;
- i) Kinos;
- k) Galerien und Kunstausstellungen;
- l) Warenautomaten.

³ Das Departement entscheidet in Zweifelsfällen über die Anwendbarkeit nach Anhören der beteiligten Verbände.

⁴ Die Gewerbe- und Handelspolizei kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluss bewilligen.

§ 2 Offenhalten an Werktagen

¹ Die Geschäfte dürfen frühestens um 5 Uhr öffnen.

² Von Montag bis Freitag ist um 18.30 Uhr, an Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember um 16 Uhr zu schliessen.

¹⁾ BGS [311.1](#).

§ 3 *Offenhalten an Sonn- und Feiertagen*

¹ An Sonn- und Feiertagen bleiben die Läden nach § 1 Absatz 1 geschlossen.

² Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien und Konditoreien sowie Blumenläden dürfen an Sonn- und Feiertagen zwischen 10 und 12 Uhr offenhalten.

³ Als Sonn- und Feiertage gelten die öffentlichen Ruhetage und die hohen Feiertage nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964¹⁾.

§ 4 *Gemeindebestimmungen*

¹ Die Einwohnergemeinden können nach Anhören der Geschäftsinhaber und des Personals nach den Absätzen 2-6 abweichende Regelungen treffen.

² Sie können an einem Werktag pro Woche, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, die Öffnungszeit bis höchstens 21 Uhr hinausschieben.

³ Sie können für Autowaschanlagen werktags die Schliessung bis 21 Uhr hinausschieben.

⁴ Sie können den Ladenschluss an Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember bis 17 Uhr hinausschieben.

⁵ Sie können die Sonn- und Feiertagsöffnung für Bäckereien und Konditoreien auf 8 Uhr vorverschieben und bis 18 Uhr ausdehnen.

⁶ Sie können an einem Halbtage pro Woche, an Ostermontag, Pfingstmontag und an örtlichen Feiertagen die gänzliche oder teilweise Schliessung anordnen.

⁷ Die Gemeindebeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Departement. Sie sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen

§ 5 *Verhältnis zum Arbeitsgesetz*

¹ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964²⁾ bleiben vorbehalten, insbesondere die Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit.

² Für Abendverkäufe nach § 4 Absatz 2 und die damit zusammenhängenden Nacharbeiten gilt die erforderliche Bewilligung als bis 21.30 Uhr erteilt.

§ 6 *Strafbestimmung*

¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.

§ 7 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Ladenschluss vom 21. März 1951³⁾;
- b) alle Gemeindereglemente über den Ladenschluss, soweit sie den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung widersprechen.

¹⁾ BGS [512.41](#).

²⁾ SR [822.11](#).

³⁾ GS 78, 158.

§ 8 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 5. März 1987.